

BdB e.V. LG Hessen • Glauburgstr. 95, 60318 Frankfurt

Hessischer Landtag  
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss  
Schlossplatz 1–3  
65183 Wiesbaden

Per E-Mail:  
[m.sadkowiak@ltg.hessen.de](mailto:m.sadkowiak@ltg.hessen.de)



**BUNDESVERBAND DER  
BERUFSBETREUER/INNEN**

**BdB e.V.**

**Landesgruppe Hessen**  
Manuel Rudolph  
*Sprecher*

Glauburgstr. 95  
60318 Frankfurt  
Tel: 069/959567501  
Fax: 069/959567510  
Mail: [manuel.rudolph@bdb-ev.de](mailto:manuel.rudolph@bdb-ev.de)

[www.berufsbetreuung.de](http://www.berufsbetreuung.de)  
Vereinsregister Hamburg 16753

Frankfurt, den 3. November 2022

**Stellungnahme  
des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen e.V.  
zum  
Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum  
Betreuungsrecht und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften  
(Drucksache 20/9128)**

---

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) vertritt die Interessen von rund 7.500 beruflich tätigen rechtlichen Betreuer\*innen. Er ist die kollegiale Heimat seiner Mitglieder und macht Politik für deren Interessen. Der BdB stärkt seine Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.

---

Vertretungsberechtigter Vorstand: Thorsten Becker, Hennes Göers, Andrea Schwin-Haumesser

Geschäftsführung: Dr. Harald Freter

## **I. Vorbemerkungen**

Hessen hat im Zuge der damaligen Betreuungsrechtsreform erstmals am 30.12.1991 das Hessische Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht (HAG/BtR) erlassen, zuletzt geändert am 17.07. 2017 (BGBl. I S. 2426). Das Ausführungsgesetz regelt u.a. die Zuständigkeit der Betreuungsbehörden auf örtlicher Ebene, die Verantwortlichkeiten für das Verfahren für die Anerkennung der Betreuungsvereine sowie die Grundlage ihrer Förderung.

Am 01.01.2023 tritt das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft, das viele substantielle Veränderungen beinhaltet. Das neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ist in der Folge zum 1. Januar 2023 auf Landesebene umzusetzen, was die Anpassung des bisherigen Landesbetreuungsgesetzes nach sich zieht.

## **II. Stellungnahme**

Zunächst einmal betrifft ein Teil der in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen die Organisation und Zuständigkeiten verschiedener Behörden. Dazu kann ein Berufsverband für beruflich tätige rechtliche Betreuer\*innen naturgemäß nur relativ begrenzt Aussagen treffen. Das primäre Interesse für die Berufsinhaber\*innen besteht darin, dass die behördlichen Strukturen personell und fachlich in der Lage sind, ihre gesetzlichen Pflichten adäquat zu erfüllen.

### Artikel 1 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht)

#### § 2 (erweiterte Unterstützung)

Mit den §§ 8 und 11 des BtOG wurde das Instrument der „erweiterten Unterstützung“ neu geschaffen. Dabei handelt es sich um ein im Vorfeld einer Betreuung einzusetzendes temporäres Fall-Management, um die Einrichtung einer Betreuung möglichst zu vermeiden. Den Bundesländern wird gem. § 11 Abs. 5 BtOG die Möglichkeit eröffnet, dieses Instrument modellhaft zu erproben. Hessen macht von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Für eine erfolgreiche Erprobung sollte allerdings sichergestellt werden, dass die Anzahl der Modellbehörden bzw. die zu erreichenden Nutzer\*innen möglichst groß ist und dass die erweiterte Unterstützung von anerkannten Betreuungsvereinen, Betreuungsbüros und selbstständigen beruflich tätigen Betreuer\*innen durchgeführt wird, wie es das BtOG auch formuliert (§ 8 Abs. 4 BtOG). Es ist wenig wahrscheinlich, dass diese Aufgabe zukünftig im nennenswerten Maße von Betreuungsbehörden übernommen werden kann, noch macht es fachlich Sinn.

Die Landesregierung sollte sich nach Ansicht des BdB bei einem Diskussionsprozess um Modellprojekte auch offen gegenüber weiteren Ideen zeigen. Ein niedrighschwelliges „Clearing-System“, wie das der erweiterten Unterstützung, könnte nach Ansicht des BdB zwar ein Schritt in die richtige Richtung sein, wenn es auch nicht konsequent zu Ende gedacht wird, da in der jetzigen Konzeption ausschließlich die Abklärung der Möglichkeit einer Betreuungsvermeidung im Fokus steht. Der Verband setzt sich bereits seit Jahren für ein Konzept der „selbstmandatierten Unterstützung“ ein. Diese selbstmandatierte Unterstützung stellt eine Erweiterung des Systems der rechtlichen Betreuung dar und ist als 4. Säule im

Betreuungsrecht gedacht. Die rechtliche Betreuung, die (im Außenverhältnis) mit einer gerichtlich mandatierten „ständigen“ Vertretungsmacht ausgestattet ist, wird auch weiterhin erforderlich sein, wenn die betroffene Person einen regelhaften Bedarf an stellvertretenden (Rechts)-Handlungen hat. Die betreuereische Unterstützung im Rahmen einer selbstmandatierten Unterstützung umfasst, nach Maßgabe der Erforderlichkeit, die Option einer selbstbestimmten Übertragung von Vertretungskompetenzen: Vertretungsleistungen werden (wenn möglich) nur punktuell und mit ausdrücklichem Wunsch des Klienten mandatiert („Idee der differenzierten Mandatierung“). In diesem Punkt geht die vom BdB favorisierte „selbstmandatierte Unterstützung“ entscheidend über die im Gesetz vorgesehene zu erprobende „erweiterte Unterstützung“ hinaus.

Die vorbehaltlose Ratifikation des Artikels 12 UN-BRK ruft dazu auf, neue Modelle zu erproben, die darauf zielen, Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit zu unterstützen. Der BdB wünscht sich dabei eine aktive Diskussion und Erprobung alternativer Konzepte, wie das der selbstmandatierten Unterstützung.

#### § 6 (Förderung der Betreuungsvereine)

Der BdB begrüßt, dass anerkannte Betreuungsvereine grundsätzlich einen gesetzlich verankerten Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung bekommen sollen. Das bisher praktizierte zuwendungsrechtliche Fördermodell wird dabei ersetzt durch eine Finanzierung im Wege verpflichtender gesetzlicher Leistungen.

Im Rahmen von Stellungnahmen zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 23. Juni 2020 haben sich führende Institutionen sowie das Bundesministerium der Justiz (BMJ) für einen Schlüssel von 1:100.000 ausgesprochen, d.h. eine Vollzeitstelle eines Betreuungsvereins wird anhand 100.000 Einwohner\*innen berechnet. Hessen orientiert sich grundsätzlich an diesem Schlüssel, was der BdB begrüßt. Die Zuweisungen des Landes an die Landkreise und kreisfreien Städte soll in pauschalierter Form erfolgen und schrittweise spätestens 2025 85% der durchschnittlichen Sach- und Personalkosten einer Vollzeitstelle pro 100.000 volljähriger Einwohner\*innen betragen. Dies zu bewerten ist Aufgabe der betroffenen Gebietskörperschaften. Dem BdB ist in diesem Zusammenhang nur die Sicherstellung wichtig, dass der Schlüssel von 1:100.000 bei der Berechnung zugrundegelegt wird.

Allerdings stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, warum die Anzahl der *volljährigen* Einwohner\*innen als Maßstab genommen werden soll? Richtig ist, dass rechtliche Betreuung eine Unterstützungsform für erwachsene Menschen darstellt. Allerdings sind eine nicht unwesentliche Anzahl minderjähriger Einwohner\*innen gleichermaßen involviert in einer Betreuung. Insofern ist hier gewählte Grundlage zu hinterfragen.

Maßgeblich bei der Höhe der finanziellen Ausstattung ist die Eingruppierung der Entgeltgruppe S 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Land Hessen (TV-H). Die Zugrundelegung der Entgeltgruppe 12 mag zwar inhaltslogisch folgerichtig erscheinen,

allerdings kritisierte der BdB diese Berechnungsgrundlage bereits 2019 deutlich, denn sie bildet aus zahlreichen Gründen nicht die Realitäten einer Betreuung ab.<sup>1</sup>

Die vorgesehene jährliche Dynamisierung von 3% begrüßt der BdB.

### **III. Zusammenfassung & Positionen des BdB e.V.**

Angesichts der vielfältigen Neuregelungen werden umfangreiche Veränderungen beim Ausführungsgesetz notwendig sein. Der hier vorliegende Entwurf erscheint geeignet, das neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz auf Landesebene umzusetzen. An einigen Punkten sieht der BdB allerdings noch Änderungs- oder Klärungsbedarf, bspw. bei der Umsetzung der erweiterten Unterstützung sowie zu Förderungsfragen bei den Betreuungsvereinen.

Abschließend weisen wir noch – auch, wenn es sich dabei nicht um einen Gegenstand des Landesbetreuungsgesetzes handelt – auf Folgendes hin:

Die Umsetzung der Reform des Betreuungsrechts wird für alle Beteiligten – und damit auch gerade für Berufsbetreuer\*innen – mit erheblicher Mehrarbeit verbunden sein. So kommen auf Berufsbetreuer\*innen u.a. ein Kennenlerngespräch bei neuen Klient\*innen sowie neue Berichtspflichten zu (Anfangs- und Schlussbericht), es wird neue Besprechungspflichten geben (z.B. die Erörterung des Jahresberichts mit den Klient\*innen). Insgesamt werden mehr Besprechungen mit den Klient\*innen notwendig sein, u.a., um die Wünsche genauer festzustellen und den Klient\*innen im Rahmen der Unterstützten Entscheidungsfindung bzgl. der zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen und der damit verbundenen Folgen ihrer Entscheidungen zu beraten. Diese Mehrarbeit muss selbstverständlich auch finanziert werden. Der BdB bittet deshalb die Landesregierung, unsere Forderung zu unterstützen, dass innerhalb der aktuellen Legislaturperiode des Bundestages nicht nur der Effekt der Vergütungsanpassung von 2019 evaluiert, sondern auch der unvergütete Mehraufwand aus dem Reformgesetz, das am 01.01.2023 in Kraft tritt, berücksichtigt wird und dass – wenn die vorliegenden Ergebnisse der Evaluierung (Ende 2024) eine Anpassungsnotwendigkeit nachweisen – die Landesregierung sich für eine Erhöhung der Betreuervergütung (inkl. Dynamisierung und Abschaffung des dreiteiligen Vergütungssystems) noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages einsetzt.

Mit freundlichen Grüßen

**Manuel Rudolph**

*Sprecher der BdB Landesgruppe Hessen*

---

<sup>1</sup> Vgl.

[https://www.berufsbetreuung.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/BdB\\_Stellungnahme\\_Referentenentwurf\\_Verg%C3%BCtungserh%C3%B6hung\\_final\\_5.2.2019\\_.pdf](https://www.berufsbetreuung.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/BdB_Stellungnahme_Referentenentwurf_Verg%C3%BCtungserh%C3%B6hung_final_5.2.2019_.pdf), S. 4 ff.